



SCHACH-BEZIRKSVERBAND MÜNCHEN

IM BAYERISCHEN SCHACHBUND e.V.

Schatzmeister: Ralph Alt, Pettenkoflerstr. 5, D-80336 München
Tel.: +49 (0) 89 5501784, Email: schach.muenchen@t-online.de
Bankverbindung: Postbank München, BLZ: 700 100 80, Konto: 156466-802
IBAN DE44 7001 0080 0156 4668 02 – BIC PBNKDEFF

11. Jan. 2016

An

1. Vorsitzende des Schach-Bezirksverbandes München

Erika Stegmaier

Anträge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Schach-Bezirksverbandes München

A) Vorbemerkung

Ein Arbeitskreis des Bayerischen Schachbundes (BSB) hat in den Jahren 2013 bis 2015 die Struktur des Verbandes, namentlich das Verhältnis des BSB zu den Bezirken und zur Bayerischen Schachjugend untersucht. Dabei haben sich vielfach Widersprüche zwischen der BSB-Satzung und den Satzungen der Bezirksverbände ergeben. Nach der Änderung der BSB-Satzung im Juni 2015 ergibt sich nun auch für den Bezirksverband (BV) München die Notwendigkeit, seine Satzung anzupassen. Der Verbandsausschuss möchte das zum Anlass für einige weitere als notwendig erachtete Satzungs-korrekturen nehmen. Die Änderungen betreffen die Bereiche:

1. Selbstverwaltung des Bezirksverbandes
2. Erwerb der Mitgliedschaft
3. Zusammensetzung der Verbandsversammlung
4. Formalitäten der Einladung zur Verbandsversammlung
5. Wahlverfahren
6. Inkrafttreten von Ordnungswerken
7. Erweiterung des Verbandsausschusses
8. Wahl eines Ersatz-Kassenprüfers
9. Einführung einer Satzungsermächtigung für eine Ehrenamts-pauschale
10. Sanktionierung von Verstößen gegen Satzung und andere Ordnungen
11. Haftungsbeschränkung
12. Sonstige Änderungen

Bei umfangreichen Satzungsänderungen ist zur Vereinfachung des Eintragungsverfahrens vor dem Registergericht ein Gesamtbeschluss über die Satzung empfehlenswert. Dies wird unter Punkt C) beantragt. Punkt D) enthält eine Ergänzung der Geschäftsordnung zur Vereinfachung von Beschlussfassungen.

B) Antrag zur Änderung der Satzung

Die Verbandsversammlung möge wie folgt beschließen:

1. Selbstverwaltung des Bezirksverbandes

§ 2 wird wie folgt geändert:

- 1) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Unterverband“ durch „eine Gliederung“ ersetzt.
- 2) Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„Er erkennt dessen Satzung als verbindlich an und unterwirft sich deren Regelungen.“
- 3) Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen; Abs. 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:
„(2) Zweck des Bezirksverbandes ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Zum Aufgabenbereich des Bezirksverbandes gehören insbesondere die Durchführung von Schachmeisterschaften und anderen Schachturnieren sowie das Training jugendlicher Spieler. Das Nähere regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Turnierordnung.
(3) Der Bezirksverband erfüllt darüber hinaus die ihm vom Bayerischen Schachbund zugewiesenen Aufgaben.“

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>(1) Zweck des Bezirksverbandes ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Der Bezirksverband ist Unterverband des Bayerischen Schachbundes e.V. (im folgenden BSB), Nürnberg, im Sinne der Satzung des BSB.</p> <p>(2) Der Bezirksverband erfüllt die ihm nach Maßgabe der Satzung des BSB und der Beschlüsse der BSB-Bundesversammlung den Bezirksverbänden zugewiesenen Aufgaben und hat somit das Recht der Selbstverwaltung.</p> <p>(3) Zum Aufgabenbereich des Bezirksverbandes gehört insbesondere die Durchführung einer Einzelmeisterschaft, einer Mannschaftsmeisterschaft und anderer Turniere nach Beschluss des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung. Das Nähere regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Turnierordnung.</p> <p>(4) ...</p>	<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>(1) Zweck des Bezirksverbandes ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Der Bezirksverband ist eine Gliederung des Bayerischen Schachbundes e.V. (im folgenden BSB), Nürnberg, im Sinne der Satzung des BSB. Er erkennt dessen Satzung als verbindlich an und unterwirft sich deren Regelungen.</p> <p>(2) Zweck des Bezirksverbandes ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Zum Aufgabenbereich des Bezirksverbandes gehören insbesondere die Durchführung von Schachmeisterschaften und anderen Schachturnieren sowie das Training jugendlicher Spieler. Das Nähere regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Turnierordnung.</p> <p>(3) Der Bezirksverband erfüllt darüber hinaus die ihm vom Bayerischen Schachbund zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>(4) ...</p>
<p>Begründung:</p> <p>Der BSB teilt die Aufgaben der „Gliederungen“ (nicht mehr: „Unterverbände“) auf in Selbstverwaltungsaufgaben und vom BSB übertragene Aufgaben. Dem trägt die Umbenennung in § 2 Abs. 1 und die Trennung in den Selbstverwaltungsbereich (Abs. 2), erweitert um das Jugendtraining, und vom BSB zugewiesene Aufgaben (Abs. 3) Rechnung.</p>	

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Überschrift zu § 3 lautet: „Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft“
- 2) § 3 wird um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:
 „(3) Über die Aufnahme als Mitglied des BSB entscheidet der Verbandsausschuss binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags.
 (4) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband erlischt zugleich mit dem Verlust der Mitgliedschaft im BSB oder durch Übertritt in einen anderen Bezirksverband.“
- 3) § 5 wird gestrichen.

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind diejenigen Schachvereine und Schachabteilungen, die gemäß der Satzung des BSB dem Bezirksverband München angehören.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Bezirksverbandes werden im folgenden „Vereine“ genannt.</p>	<p>§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind diejenigen Schachvereine und Schachabteilungen, die gemäß der Satzung des BSB dem Bezirksverband München angehören.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Bezirksverbandes werden im folgenden „Vereine“ genannt.</p> <p>(3) Über die Aufnahme als Mitglied des BSB entscheidet der Verbandsausschuss binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft im Bezirksverband erlischt zugleich mit dem Verlust der Mitgliedschaft im BSB oder durch Übertritt in einen anderen Bezirksverband.</p>
<p>§ 5 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Auflösung des Vereins aufgrund eines satzungsmäßigen Beschlusses seiner Mitgliederversammlung, 2. durch behördliche Verfügung gemäß § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuches, 3. durch Erlöschen der Mitgliedschaft im BSB, 4. durch Austritt aus dem Bezirksverband unter gleichzeitigen Austritt aus dem BSB, 5. durch Übertritt in einen anderen Bezirksverband. 	<p>§ 5 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p><gestrichen und durch § 3 Abs. 4 ersetzt.></p>
<p>Begründung:</p> <p>§ 3 Abs. 2 BSB-Satzung überträgt den Bezirken die Befugnis, über den Antrag auf Aufnahme eines Vereins in den BSB zu entscheiden. Dem entsprechend wird vorgeschlagen, dass der Verbandsausschuss über die Aufnahme entscheidet. § 3 Abs. 4 ersetzt die bisherigen Vorschriften des § 5 über das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Verlust der Mitgliedschaft im BSB, ohne einzelne (möglicherweise nicht vollständig aufgezählte) Gründe anzuführen.</p>	

3. Zusammensetzung der Verbandsversammlung

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „jugendliche und erwachsene“ gestrichen sowie die Worte „und dem Bezirksverband zuletzt abgegebenen Bestandsmeldung“ durch die Worte „gemeldeten Mitgliederzahl per 1. Januar des laufenden Jahres“ ersetzt.

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
<p>§ 7 Mitglieder der Versammlung</p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung sind:</p> <p>1. die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses mit je 1 Stimme,</p> <p>2. die Vertreter der Vereine mit je 1 Stimme für angefangene 20 <i>jugendliche und erwachsene</i> Mitglieder nach der dem BSB und dem Bezirksverband zuletzt abgegebenen Bestandsmeldung.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 7 Mitglieder der Versammlung</p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung sind:</p> <p>1. die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses mit je einer Stimme,</p> <p>2. die Vertreter der Vereine mit je einer Stimme für angefangene 20 Mitglieder nach der dem BSB gemeldeten Mitgliederzahl per 1. Januar des laufenden Jahres.</p> <p>(2) ...</p>
<p>Begründung:</p> <p>Die Mitgliederverwaltung ist Aufgabe des BSB. Dieser führt auch die Datenbank. Die Mitgliederverwaltung im Bezirksverband geschieht im Auftrag des BSB.</p> <p>Die Adjektive „jugendliche und erwachsene“ sind überflüssig.</p>	

4. Formalitäten der Einladung zur Verbandsversammlung

1. § 8 Abs. 2 und 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Den Mitgliedern der Versammlung (§ 7) wird in Textform bekannt gegeben:

 - a) die Mitteilung des Termins samt dem Tag, bis zu dem Anträge einzureichen sind, spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versammlung,
 - b) die Einladung zur Versammlung unter Angabe von Zeit und Ort samt Tagesordnung und eingegangenen Anträgen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung.“
- 2) In § 9 Abs. 1 Satz 4 und in § 18 Abs. 2 Satz 2 wird nach „§ 8 Abs. 2“ eingefügt: „Buchstabe b)“.
- 2) In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch „fünf“ ersetzt; Satz 2 wird gestrichen.
- 4) In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „wenn“ eingefügt: „die Anträge schriftlich vorliegen und“.
- 5) In § 10 Abs. 2, letzter Satz, wird das Wort „Geschäftsordnungsanträge“ durch die Worte „Anträge zur Geschäftsordnung“ ersetzt.

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
<p>§ 8 Einladung</p> <p>(1) Die ordentliche Verbandsversammlung findet jährlich im Januar, Februar oder März statt.</p> <p>(2) Die Einladung ist spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Verbandsversammlung in Schriftform an die Vereine sowie an die übrigen stimm- und redeberechtigten Versammlungsmitglieder zu versenden.</p>	<p>§ 8 Einladung</p> <p>(1) Die ordentliche Verbandsversammlung findet jährlich im Januar, Februar oder März statt.</p> <p>(2) Den Mitgliedern der Versammlung (§ 7) wird in Textform bekannt gegeben:</p> <p>a) die Mitteilung des Termins samt dem Tag, bis zu dem Anträge einzureichen sind, spätestens acht Wo-</p>

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
(3) Mit der Einladung müssen die vorgeschlagene Tagesordnung und die bis zur Versendung der Einladung beim Vorstand eingegangenen Anträge mitgeteilt worden sein.	chen vor dem Termin der Versammlung, b) die Einladung zur Versammlung unter Angabe von Zeit und Ort samt Tagesordnung und eingegangenen Anträgen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung.
<p>§ 9 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Wenn die Versammlungsleitung von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt hat, dass die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben sind, muss die Verbandsversammlung unterbrochen werden. Zur Erledigung der anstehenden Anträge wird binnen vier Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Die Einladungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 verkürzt sich auf zwei Wochen.</p> <p>(3) Die Wirksamkeit von Beschlüssen ...</p>	<p>§ 9 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Wenn die Versammlungsleitung von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt hat, dass die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben sind, muss die Verbandsversammlung unterbrochen werden. Zur Erledigung der anstehenden Anträge wird binnen vier Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Die Einladungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe b) verkürzt sich auf zwei Wochen.</p> <p>(3) Die Wirksamkeit von Beschlüssen ...</p>
<p>§ 10 Anträge</p> <p>(1) Antragsberechtigt ...</p> <p>(2) Anträge sind vier Wochen vor dem Termin beim Vorstand einzureichen. Sie sind unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern der Versammlung bekannt zugeben. Später eingehende oder in der Versammlung gestellte Anträge können nur dann zur Aussprache oder Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache hierüber von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, welche die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrages betreffen, und für Geschäftsordnungsanträge.</p>	<p>§ 10 Anträge</p> <p>(1) Antragsberechtigt ...</p> <p>(2) Anträge sind fünf Wochen vor dem Termin beim Vorstand einzureichen. Später eingehende oder in der Versammlung gestellte Anträge können nur dann zur Aussprache oder Abstimmung gestellt werden, wenn die Anträge schriftlich vorliegen und die Dringlichkeit nach Aussprache hierüber von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, welche die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrages betreffen, und für Anträge zur Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 18</p> <p>...</p> <p>(3) Die Bestimmungen über die ordentliche Verbandsversammlung gelten entsprechend. Die Einladungsfrist gemäß § 8 Absatz 2 kann aus wichtigem Grund um zwei Wochen verkürzt werden.</p>	<p>§ 18</p> <p>...</p> <p>(3) Die Bestimmungen über die ordentliche Verbandsversammlung gelten entsprechend. Die Einladungsfrist gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe b) kann aus wichtigem Grund um zwei Wochen verkürzt werden.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Die Regelung wurde in ähnlicher Form in die BSB-Satzung eingefügt, nachdem das für einen Bezirksverband zuständige Registergericht eine Beanstandung ausgesprochen hatte. Nach Literatur und Rechtsprechung zum Vereinsrecht muss die Einladung zur Versammlung die Punkte, über die abzustimmen sein wird, enthalten. Daher soll hier getrennt werden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Mitteilung des Termins der Verbandsversammlung zusammen mit der Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem Anträge eingereicht werden können, • der förmlichen Einladung, die alle rechtzeitig eingereichten Anträge enthält. <p>Die Frist für die Einreichung der Anträge muss eine gewisse Zeit vor dem Termin für den Versand der Einladung liegen.</p>	

5. Wahlverfahren

§ 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit unter den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl findet ein erneuter Wahlgang unter diesen Kandidaten statt. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
(5) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet ein Wahlgang zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(5) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit unter den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl findet ein erneuter Wahlgang unter diesen Kandidaten statt. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los.
<p>Begründung:</p> <p>Abs. 5 Satz 2 ist nicht eindeutig. Angenommen, bei 40 abgegebenen Stimmen erhält Kandidat A 18, Kandidaten B 10, C 7 und D 5 Stimmen. In Satz 2 fehlt die Angabe, wie viele Bewerber in den Stichkampf kommen. Satz 3 zeigt, dass man vom Fall einer Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerbern ausgegangen ist. Eine Ergänzung dahin, dass nur die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in die Stichwahl kommen, muss eine Regelung für den Fall der Stimmenverteilung (zB) 18 – 8 – 8 – 6 getroffen werden. Die beantragte Korrektur, die die relative Mehrheit genügen lässt, bietet das einfachste Verfahren.</p>	

6. Regelung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Ordnungswerken

Nach § 17 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 17a Inkrafttreten von Ordnungswerken

(1) Die Satzung und die Ordnungswerke, aus denen sich Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben, können nur durch die Verbandsversammlung erlassen oder geändert werden.

(2) Beschlüsse über Erlass oder Änderung einer Ordnung treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern die Versammlung oder das Gesetz keine abweichende Anordnung treffen. Satzung und Ordnungen sind unverzüglich nach Erlass oder Änderung auf der Homepage des Bezirksverbandes zu veröffentlichen.“

Begründung:

Der Bezirksverband folgt hier einer in der BSB-Satzung eingefügten Bestimmung, die der Klarstellung dient.

7. Erweiterung des Verbandsausschusses

In § 20 wird nach „Frauensach“, ergänzt: „• der Referent für Seniorensach“,

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
<p>§ 20 Zusammensetzung des Verbandsausschusses</p> <p>(1) Dem Verbandsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder (§ 19 Abs. 1) sowie die nachfolgend aufgeführten besonderen Vertreter an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 1. und der 2. Spielleiter, • der Schriftführer, 	<p>§ 20 Zusammensetzung des Verbandsausschusses</p> <p>(1) Dem Verbandsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder (§ 19 Abs. 1) sowie die nachfolgend aufgeführten besonderen Vertreter an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 1. und der 2. Spielleiter, • der Schriftführer,

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • der Referent für Frauenschach, • der 1. Jugendleiter, ... 	<ul style="list-style-type: none"> • der Referent für Frauenschach, • der Referent für Seniorenschach, • der 1. Jugendleiter, ...
<p>Begründung:</p> <p>Der Referent wurde faktisch schon auf der Verbandsversammlung 2015 eingeführt. Die notwendige Satzungsänderung wurde auf 2016 verschoben.</p>	

8. Wahl eines Ersatz-Kassenprüfers

1. In § 30 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kassenprüfer“ eingefügt: „und einen Vertreter für den Fall der Verhinderung“.
2. In Abs. 2 wird das Wort „soll“ durch die Worte „und sein Vertreter dürfen nicht dem Verbandsausschuss angehören. Sie sollen“ ersetzt.

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
<p>§ 30 Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Kassenprüfer soll wirtschaftliche Kenntnisse und die für die Amtsführung erforderliche Erfahrung besitzen.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 30 Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Vertreter für den Fall der Verhinderung. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Kassenprüfer und sein Vertreter dürfen nicht dem Verbandsausschuss angehören. Sie sollen wirtschaftliche Kenntnisse und die für die Amtsführung erforderliche Erfahrung besitzen.</p> <p>(3) ...</p>
<p>Begründung:</p> <p>Die Erkrankung des gewählten Kassenprüfers Albert von Spreckelsen hat gezeigt, dass die Wahl nur eines Kassenprüfers nicht ausreichend ist.</p>	

9. Einführung einer Satzungsermächtigung für eine Ehrenamtszuschale

Nach § 30 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 30a Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Turniergerichts erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Der Verbandsausschuss kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz beschließen.“

Begründung:

Bei der Ehrenamtszuschale handelt es sich um eine Vergütung für Arbeitsaufwand in geringem Umfang. Die Finanzverwaltung verlangt hierfür eine satzungsmäßige Grundlage. Sollte sich der Bedarf für eine solche Aufwandsentschädigung, wie sie in früheren Jahren im BV bezahlt worden ist, ergeben, genügt zur Einführung eine einfache Mehrheit. Es bedarf letztlich immer eines Beschlusses der Verbandsversammlung, da die Ausgaben sich im Rahmen des von der Versammlung zu beschließenden Haushalts bewegen müssen.

10. Sanktionierung von Verstößen gegen Satzung und andere Ordnungen

1. § 31 wird durch folgende §§ 31 bis 31d ersetzt:

„§ 31 Voraussetzungen

(1) Gegen Mitglieder und Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen des Bezirksverbandes unterworfen sind, können auf Antrag eines Mitglieds des Verbandsausschusses Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen obliegenden, sich aus der Satzung oder einem Ordnungswerk des Bezirksverbandes oder aus Beschlüssen eines Organs des Bezirksverbandes ergebenden Pflichten nicht erfüllen,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bezirksverbandes oder des BSB zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bezirksverbandes schädigen.

(2) Die Sanktionen sind:

1. Verwarnung,
2. Ausschluss von Veranstaltungen des Bezirksverbandes,
3. Funktionssperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer,
4. Spielsperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer für den Spielbetrieb des Bezirksverbandes,
5. Punktabzug in der Tabelle,
6. Geldbußen bis 1.000,00 EUR.

(3) Die Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden. Ebenso werden die Sanktionsbefugnis des BSB, des Deutschen Schachbundes und des Weltschachbundes (FIDE) nicht berührt.

(4) Gegen Mitglieder des Turniergerichts dürfen keine Sanktionen verhängt werden, die ihren Grund in dieser Tätigkeit haben.

(5) Sanktionen gemäß Absatz 3 können nicht mehr verhängt werden, wenn seit dem Verstoß mehr als sechs Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

§ 31a Verfahren

(1) Die Entscheidung über Sanktionen gemäß § 31 trifft der Verbandsausschuss durch Beschluss, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.

(2) Vor der Verhängung von Sanktionen ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(3) Der Betroffene kann beim Turniergericht Beschwerde einlegen. Weitere Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens regelt die Verfahrensordnung des Turniergerichts.

(4) Ein durch den BSB angeordneter Ausschluss und eine Sperre sind nach ihrer Unanfechtbarkeit im Veröffentlichungsmedium (§ 6 Absatz 2) bekannt zu machen.

§ 31b Übertragung von Sanktionsbefugnissen

Ist ein Verstoß so schwer wiegend, dass die Sanktionsgewalt des Bezirksverbandes nicht ausreicht, namentlich wenn der Ausschluss aus dem Verband oder eine über den Spielbetrieb des Bezirksverbandes hinaus reichende Sperre in Betracht kommt, gibt der Vorstand das Sanktionsverfahren an den BSB ab.

§ 31c Übernahme von Sanktionen

Sperren, welche die FIDE, der DSB oder der BSB verhängt haben, sind im Spielbetrieb des Bezirksverbandes zu beachten.

§ 31d Maßnahmen im Spielbetrieb

(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bezirksverbandes können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. Maßnahmen des Schiedsrichters:
 - a) Verwarnung,
 - b) Zeitstrafen,
 - c) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - d) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - e) eine Kürzung der Punktzahl im Partieresultat der zu bestrafenden Partei,
 - f) eine Erhöhung der Punktzahl im Partieresultat des Gegners bis zu der dieser Partie erreichbaren Höchstzahl,
 - g) Ausschluss von einer laufenden Runde oder vom Turnier,
 - h) Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen,
2. Maßnahmen des Turnierleiters über Nr. 1 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu EUR 200,00,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu einem Jahr,
 - c) Zwangsabstieg.

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts und der für die verhängte Maßnahme maßgeblichen Erwägungen in Schriftform zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen des Schiedsrichters verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

(3) Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene Rechtsmittel zum Turniergericht einlegen. Die Einzelheiten des Rechtsmittelverfahrens regeln die Turnierordnung und die Verfahrensordnung des Turniergerichts.

(4) Erfüllt ein Verstoß die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 und ist er so schwerwiegend, dass die Sanktionen gemäß Absatz 1 nicht mehr als ausreichend anzusehen sind, können daneben auch Sanktionen gemäß § 31 Abs. 2 nach dem für diese Bestimmung geregelten Verfahren verhängt werden.

2. § 24 Abs. 2 und 3 werden durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„Das Turniergericht entscheidet in den ihm in der Satzung und den Ordnungswerken zugewiesenen Fällen.“

Begründung:

Die bisherige Bestimmung

§ 31 Ermächtigung

Die Turnierordnung kann gegen Spieler oder Vereine Regelungen zur Ahndung von Verstößen gegen Meldevorschriften, gegen Vorschriften über den Spielereinsatz oder gegen die Verpflichtung zum Antritt bei Turnieren verhängen. Danach dürfen je Einzelfall Geldbußen bis zu 50,00 € und Sperren bis zu zwei Jahren angedroht und verhängt werden. Beim Einsatz von Spielern unter falschem Namen kann anstelle oder neben einer Sperre eine Geldbuße bis zu 100,00 € verhängt werden.

sieht lediglich Geldbußen im Rahmen der Mannschaftskämpfe in der Turnierordnung vor. Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Ahndung zB schwerer Verstöße gegen die Satzung, gegen die Grundsätze des Schachsports oder gegen Ansehen und Interessen des BV. Ebenso können auch Verstöße bei Einzelturnieren über die dem Schiedsrichter vor Ort zustehenden Befugnisse hinaus nicht bestraft werden.

Die einzelnen Regelungen über die Voraussetzungen einer Sanktion und das Verfahren ebenso wie die Regelungen über Maßnahmen im Spielbetrieb entsprechen denen der BSB-Satzung. Neu ist die Übertragung von Sanktionsbefugnissen vom BV auf den BSB. Der BSB hat seinerseits Bestimmungen über die Sanktionierung von Verstößen gegen die Pflichten, die ein Verein gegenüber dem BV hat, eingeführt; dies können auch Zahlungsverpflichtungen sein.

Die Änderung des § 24 über die Zuständigkeit des Turniergerichts ist eine notwendige Folgeänderung.

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
<p>§ 24 Zuständigkeit</p> <p>(1) Das Turniergericht ist das Rechtsorgan des Bezirksverbandes; es ist unabhängig.</p> <p>(2) Das Turniergericht entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen der Turnierleiter in den in der Turnierordnung geregelten Fällen.</p> <p>(3) Das Turniergericht entscheidet über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 31 dieser Satzung.</p>	<p>§ 24 Zuständigkeit</p> <p>(1) Das Turniergericht ist das Rechtsorgan des Bezirksverbandes; es ist unabhängig.</p> <p>(2) Das Turniergericht entscheidet in den ihm in der Satzung und den Ordnungswerken zugewiesenen Fällen.</p>

11. Haftungsbeschränkung

Im 7. Abschnitt wird vor § 33 folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 32a Ersatzansprüche

Organe des Bezirksverbandes und Mitglieder solcher Organe oder von den Organen oder deren Mitgliedern bestellte Hilfskräfte haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Bezirksverband, die sie bei Ausführung der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Bezirksverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Veranstaltungen des Bezirksverbandes oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Bezirksverbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.“

Begründung:

Verbandsveranstaltungen tragen durchaus Haftungsrisiken in sich. Eine zulässige Möglichkeit der Beschränkung für die Haftung von Schäden besteht darin, solche Beschränkungen in die Satzung aufzunehmen. Diese Beschränkung wirkt allerdings nur gegenüber den Mitgliedern, d.h. den Vereinen, nicht gegenüber Nichtmitgliedern. Die hier vorgestellte Klausel entspricht einer vom BLSV-Rechtsservice („bayernsport“ vom 01.09.2015, S. 21) vorgeschlagenen Fassung.

12. Sonstige Änderungen

1. Registereintrag

§ 1 Abs. 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.

Begründung:

Der Satz stammt noch aus der Zeit vor dem Registereintrag. Dieser wird durch den Zusatz „e.V.“ im Namen (Absatz 1) bereits dokumentiert.

2. Anfechtungsverfahren

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Verfahren gilt die Verfahrensordnung des BSB.“

Begründung:

Die BSB-Verfahrensordnung regelt auch die Fristen. Dem dürfen die BV-Regelungen nicht widersprechen.

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
<p>§ 15 Wahlanfechtung</p> <p>(4) Die Anfechtung muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Wahltages beim Vorsitzenden des</p>	<p>§ 15 Wahlanfechtung</p> <p>(4) Für das Verfahren gilt die Verfahrensordnung des</p>

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
Verbandsgerichts eingehen.	BSB.

4. Beiträge

In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „am Anfang“ durch die Worte „am 1. Januar“ ersetzt.

Begründung:

Dies entspricht auch dem in § 7 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) verwendeten Begriff.

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
<p>§ 28 Beiträge</p> <p>(1) ... Soweit sich die Höhe des Beitrages nach der Mitgliederzahl bemisst, ist der Mitgliederbestand am Anfang des laufenden Jahres maßgeblich.</p>	<p>§ 28 Beiträge</p> <p>(1) ... Soweit sich die Höhe des Beitrages nach der Mitgliederzahl bemisst, ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des laufenden Jahres maßgeblich.</p>

5. Inkrafttreten

§ 34 wird ersatzlos aufgehoben.

Satzung 2013	Änderungsvorschlag
<p>§ 34 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.</p> <p>(2) § 19, § 20, § 25 und § 30 in der geänderten Fassung treten mit folgender Maßgabe in Kraft:</p> <p>Der 2. Vorsitzende, der 1. Spielleiter, der Referent für Frauenschach, der Schachwart, der Wertungsreferent, der 2. Jugendleiter, der 1. Jugendspielleiter, die Mitglieder des Turniergerichts, der Kassenprüfer und die Delegierten zur Bundesversammlung werden in der Versammlung des Jahres 2014 für die Dauer eines Jahres gewählt.</p>	<p><aufgehoben></p>
<p>Begründung:</p> <p>Das Inkrafttreten einer Satzung bzw. Satzungsänderung ist im Gesetz geregelt. Die Übergangsregelung hat sich durch Zeitablauf erledigt.</p>	

C) Gesamtbeschluss

Die Satzung des Schach-Bezirksverbandes München im Bayerischen Schachbund e.V. in der zuletzt am 23.02.2013 geänderten Fassung wird unter Berücksichtigung der Einzeländerungen wie folgt neu gefasst:

(Änderungen sind fett und kursiv hervorgehoben.)

1. Abschnitt: Wesen und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schach-Bezirksverband München e.V. im Bayerischen Schachbund“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein wird im folgenden „Bezirksverband“ genannt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Bezirksverband ist **eine Gliederung** des Bayerischen Schachbundes e.V. (im folgenden BSB), Nürnberg, im Sinne der Satzung des BSB. **Er erkennt dessen Satzung als verbindlich an und unterwirft sich deren Regelungen.**
- (2) **Zweck des Bezirksverbandes ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Zum Aufgabenbereich des Bezirksverbandes gehören insbesondere die Durchführung von Schachmeisterschaften und anderen Schachturnieren sowie das Training jugendlicher Spieler.** Das Nähere regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Turnierordnung.
- (3) **Der Bezirksverband erfüllt darüber hinaus die ihm vom Bayerischen Schachbund zugewiesenen Aufgaben.**
- (4) Der Bezirksverband verfolgt im Rahmen seines Zwecks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht dem Vereinszweck entsprechen.
- (6) Der Bezirksverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind diejenigen Schachvereine und Schachabteilungen, die gemäß der Satzung des BSB dem Bezirksverband München angehören.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksverbandes werden im folgenden „Vereine“ genannt.
- (3) **Über die Aufnahme als Mitglied des BSB entscheidet der Verbandsausschuss binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags.**
- (4) **Die Mitgliedschaft im Bezirksverband erlischt zugleich mit dem Verlust der Mitgliedschaft im BSB oder durch Übertritt in einen anderen Bezirksverband.**

§ 4 Pflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind gehalten, satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen des Bezirksverbandes durchzuführen.

- (2) Sie haben eine durch die ordentliche Verbandsversammlung festzusetzende Umlage zu entrichten.

- (3) Der Vorstand des Bezirksverbandes kann beim BSB den Ausschluss von Vereinen beantragen, die ihre Pflichten erheblich verletzen.

§ 5 (gestrichen)

3. Abschnitt: Organe des Bezirksverbandes

§ 6 Organe

- (1) Organe des Bezirksverbandes sind:

1. die ordentliche und die außerordentliche Verbandsversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Verbandsausschuss,
4. das Turniergericht.

- (2) Verkündungsorgan ist die Homepage des Bezirksverbandes.

Unterabschnitt 3.1: Die ordentliche Verbandsversammlung

§ 7 Mitglieder der Versammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung sind:

1. die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses mit je einer Stimme,
2. die Vertreter der Vereine mit je einer Stimme für angefangene 20 Mitglieder nach der dem BSB **gemeldeten Mitgliederzahl per 1. Januar des laufenden Jahres.**

- (2) Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.

- (3) Anwesenheits- und Rederecht haben der Kassenprüfer, der Vorsitzende des Turniergerichts, die vom Vorstand oder der Verbandsversammlung für bestimmte Aufgabenbereiche bestimmten weiteren Mitarbeiter, der 2. Jugendleiter, der 2. Jugendspielleiter, der Jugendsprecher und die Mitglieder des Präsidiums des BSB.

- (4) Ein Verein ist nicht stimmberechtigt, wenn er auf Beschluss des Präsidiums des BSB gemäß der Satzung des BSB gesperrt ist oder wenn er nicht spätestens zu Beginn der Verbandsversammlung die von der letzten Verbandsversammlung festgelegte Umlage an den Bezirksverband bezahlt hat.

§ 8 Einladung

- (1) Die ordentliche Verbandsversammlung findet jährlich im Januar, Februar oder März statt.

- (2) **Den Mitgliedern der Versammlung (§ 7) wird in Textform bekannt gegeben:**

- a) **die Mitteilung des Termins samt dem Tag, bis zu dem Anträge einzureichen sind, spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versammlung,**

- b) *die Einladung zur Versammlung unter Angabe von Zeit und Ort samt Tagesordnung und eingegangenen Anträgen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung.*

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Eine ordnungsgemäß eingeladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der dem Bezirksverband angehörenden Vereine vertreten ist.

(2) Wenn die Versammlungsleitung von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt hat, dass die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben sind, muss die Verbandsversammlung unterbrochen werden. Zur Erledigung der anstehenden Anträge wird binnen vier Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. Die Einladungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 **Buchstabe b)** verkürzt sich auf zwei Wochen.

(3) Die Wirksamkeit von Beschlüssen und Abstimmungen wird durch die Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung nicht berührt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht gerügt worden ist.

§ 10 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorsitzende des Turniergerichts und der Kassenprüfer.

(2) Anträge sind **fünf** Wochen vor dem Termin beim Vorstand einzureichen. Sie sind unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern der Versammlung bekannt zugeben. Später eingehende oder in der Versammlung gestellte Anträge können nur dann zur Aussprache oder Abstimmung gestellt werden, wenn **die Anträge schriftlich vorliegen und die Dringlichkeit** nach Aussprache hierüber von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, welche die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrages betreffen, und für **Anträge zur Geschäftsordnung**.

(3) Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Durchführung von Wahlen oder Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Zustimmung eines Viertels der Vereine.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie mit der Einladung angekündigt worden sind oder nach § 22 Abs. 2 dieser Satzung durchzuführen sind. Ihnen muss ein Beschluss über die Entlastung der ausscheidenden Personen vorausgehen.

(2) Die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahlen werden durch einen von der Verbandsversammlung zu wählenden Wahlausschuss geleitet. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die Vertreter der Vereine stimmberechtigt.

(3) Wahlen finden in offener Abstimmung statt, sofern nicht mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied der Versammlung

oder ein Kandidat die Durchführung einer geheimen Wahl verlangt. Bewirbt sich mehr als ein Bewerber um ein Amt, muss geheim gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie der Kassenprüfer sind lediglich die Vertreter der Vereine wahlberechtigt.

(4) Wählbar sind nur geschäftsfähige Mitglieder der dem Bezirksverband angehörenden Vereine, die in der Verbandsversammlung vorgeschlagen werden und ihrer Wahl – im Falle ihrer Abwesenheit schriftlich – zugestimmt haben.

(5) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die **relative** Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. **Bei Stimmengleichheit unter den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl findet ein erneuter Wahlgang unter diesen Kandidaten statt.** Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit finden Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(7) Stimmen, die für eine nicht-wählbare Person abgegeben worden sind, die mit einem Zusatz versehen sind oder den Willen des Abstimmenden nicht erkennen lassen, sind ungültig. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.

§ 13 Delegierte zur Bundesversammlung des Bayerischen Schachbundes

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren die Delegierten zur Bundesversammlung des Bayerischen Schachbundes. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus den Regelwerken des Bayerischen Schachbundes.

(2) Ist ein Delegierter an der Teilnahme an der Bundesversammlung verhindert oder ändert sich die Zahl der Delegierten, bestimmt der Verbandsausschuss die teilnehmenden Delegierten.

§ 14 Abberufung

Einzelne Funktionäre oder Delegierte können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Über die Anfechtung einer Wahl entscheidet das Verbandsgericht des BSB endgültig.

(2) Antragsberechtigt sind:

1. der Vorstand,
2. ein Viertel der dem Bezirksverband angehörenden Vereine.

(3) Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe.

(4) **Für das Verfahren gilt die Verfahrensordnung des BSB.**

(5) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Protokollführung

(1) Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem alle Anträge, sämtlichen Anwesenden und alle Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten des Ablaufs der Verbandsversammlung regelt eine von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 11 Abs. 1) zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 17a Inkrafttreten von Ordnungswerken

(1) Die Satzung und die Ordnungswerke, aus denen sich Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben, können nur durch die Verbandsversammlung erlassen oder geändert werden.

(2) Beschlüsse über Erlass oder Änderung einer Ordnung treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern die Versammlung oder das Gesetz keine abweichende Anordnung treffen. Satzung und Ordnungen sind unverzüglich nach Erlass oder Änderung auf der Homepage des Bezirksverbandes zu veröffentlichen.

Unterabschnitt 3.2: Die außerordentliche Verbandsversammlung

§ 18

(1) Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen,

1. wenn der Posten des 1. Vorsitzenden mehr als vier Monate vor Ende des Geschäftsjahres frei wird,

2. wenn mindestens ein Viertel der Vereine dies schriftlich beantragt.

(2) Die außerordentliche Verbandsversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

(3) Die Bestimmungen über die ordentliche Verbandsversammlung gelten entsprechend. Die Einladungsfrist gemäß § 8 Absatz 2 **Buchstabe b**) kann aus wichtigem Grund um zwei Wochen verkürzt werden.

Unterabschnitt 3.3: Der Vorstand und der Verbandsausschuss

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand des Bezirksverbandes besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie werden für die Amtsdauer von zwei Jahren von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl durchgeführt, so wählt die Verbandsversammlung einen Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit.

§ 20 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Dem Verbandsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder (§ 19 Abs. 1) sowie die nachfolgend aufgeführten besonderen Vertreter an:

- der 1. und der 2. Spielleiter,
- der Schriftführer,
- der Referent für Frauenschach,
- **der Referent für Seniorenschach,**
- der 1. Jugendleiter,
- der 1. Jugendspielleiter,
- der Pressewart,

- der Schachwart,
- der Wertungsreferent,
- der Referent für Mitgliederverwaltung,
- der Referent für Freizeit- und Breitenschach,
- der Beauftragte für die Homepage (Webmaster).

(2) Für die Wahl und die Amtsdauer der besonderen Vertreter gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Mitarbeiter gewählt werden; diese sind ebenfalls Mitglieder des Verbandsausschusses.

(4) Die Verbandsversammlung wählt den 2. Jugendleiter und den 2. Jugendspielleiter sowie den Jugendsprecher zur Teilnahme an den Versammlungen der Bayerischen Schachjugend. Diese können zu Sitzungen des Verbandsausschusses eingeladen werden. Im Verhinderungsfall kann der 2. Jugendleiter den 1. Jugendleiter, der 2. Jugendspielleiter den 1. Jugendspielleiter im Verbandsausschuss vertreten.

§ 21 Aufgaben

(1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bezirksverbandes obliegt den Vorstandsmitgliedern. Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist nur für die laufenden Kassengeschäfte des Bezirksverbandes einzelvertretungsberechtigt.

(2) Die besonderen Vertreter bearbeiten ihr Aufgabengebiet nach eigenem Ermessen. Sie sind für die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(3) Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus dieser Satzung, der Turnierordnung, der Geschäftsordnung oder aus der Amtsbezeichnung.

(4) Der Vorstand kann jederzeit Berichterstattung verlangen.

(5) Das nähere Verfahren regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 22 Ausscheiden

(1) Scheidet ein besonderer Vertreter vor Ende seiner Amtsperiode aus, so wird seine Stelle bis zu einer Neuwahl, die auf der nächstfolgenden Verbandsversammlung vorzunehmen ist, kommissarisch durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses besetzt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter dadurch aus seinem Amt aus, dass er in einer Verbandsversammlung in ein anderes Amt gewählt oder gemäß § 14 abberufen wird, so wird das frei werdende Amt noch in derselben Verbandsversammlung durch Wahl neu besetzt, ohne dass es einer besonderen Ankündigung in der Tagesordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 1) bedarf. Für die Amtsdauer des Nachgewählten gilt § 19 Abs. 2. Dies gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter durch Rücktritt oder aus einem sonstigen Grunde in oder kurz vor der Verbandsversammlung aus seinem Amt ausscheidet, dass eine Ankündigung der Wahl in der Tagesordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 1) nicht mehr möglich ist.

§ 23 Einstweilige Maßnahmen

(1) Kommt ein Mitglied des Verbandsausschusses oder ein Delegierter seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Abmahnung durch den Vorstand nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des Bezirksverbandes, kann der Verbandsausschuss

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dem Betroffenen das Amt vorläufig entziehen.

(2) Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen Einspruch beim Vorsitzenden des Turniergerichts einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende eine Anordnung nach Abs. 1 treffen. Die Anordnung kommt in Wegfall, wenn sie nicht durch den Verbandsausschuss binnen zwei Wochen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt wird.

Unterabschnitt 3.4: Das Turniergericht des Schach-Bezirksverbandes München

§ 24 Zuständigkeit

(1) Das Turniergericht ist das Rechtsorgan des Bezirksverbandes; es ist unabhängig.

(2) Das Turniergericht entscheidet in den ihm in der Satzung und den Ordnungswerken zugewiesenen Fällen.

§ 25 Besetzung

(1) Das Turniergericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese und die beiden Beisitzer sowie mindestens zwei Ersatzbeisitzer werden von der Versammlung gewählt. Für die Wahl gelten § 12, § 14, § 15, § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Turniergerichts dürfen nicht dem Verbandsausschuss des Bezirksverbandes angehören.

(3) Ein Vorsitzender oder ein Beisitzer sind von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen, wenn er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins unmittelbar begünstigt oder benachteiligt zu werden droht.

(4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der Beisitzer, der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Ist ein Beisitzer durch Übernahme des Vorsizes oder aus anderen Gründen verhindert, so tritt an seine Stelle der Ersatzbeisitzer mit der bei der Wahl erreichten höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl tritt der lebensältere Beisitzer an die Stelle des verhinderten Vorsitzenden oder Beisitzers.

§ 26 Verfahren

(1) Das Turniergericht bestimmt das Verfahren unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für gerichtliche Erkenntnisverfahren nach freiem Ermessen.

(2) Das Turniergericht kann mündlich verhandeln oder im schriftlichen Verfahren entscheiden.

(3) Die Entscheidungen des Turniergerichts sind unanfechtbar, soweit nichts anderes bestimmt ist und die Satzung des BSB dies zulässt.

(4) Näheres zum Verfahren vor dem Turniergericht und zu dessen notwendigen Auslagen kann durch eine von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) In dieser Geschäftsordnung kann der von der von einem Beteiligten zu tragende Anteil an den Auslagen des Turniergerichts auf höchstens 30,00 € pauschaliert werden; auch kann die Tätigkeit des Turniergerichts von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden und bestimmt werden, dass bei nicht rechtzeitiger Einzahlung des Vorschusses der Einspruch oder sonstige Antrag als unzulässig zurückgewiesen oder als zurückgenommen behandelt werden kann.

4. Abschnitt: Das Kassenwesen

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 28 Beiträge

(1) Die Vereine haben an den Bezirksverband einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die ordentliche Verbandsversammlung festgelegt. Soweit sich die Höhe des Beitrages nach der Mitgliederzahl bemisst, ist der Mitgliederbestand **am 1. Januar** des laufenden Jahres maßgeblich.

(2) Ist ein Verein mit seiner Beitragspflicht um mehr als einen Monat in Verzug, kann der Verbandsausschuss den Verein und seine Mitglieder von der Teilnahme an den Turnieren und anderen Veranstaltungen des Bezirksverbandes sperren.

(3) Die Sperre entfällt, sobald der Verein seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist.

(4) Der Schatzmeister hat die Spielleiter vom Zahlungsrückstand und vom Zahlungseingang unverzüglich zu benachrichtigen. Die Sperre und ihre Aufhebung sind im offiziellen Mitteilungsorgan des BLSV zu veröffentlichen.

§ 29 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die ordnungsmäßige Buchführung verantwortlich. Er hat nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres (§ 27) einen Rechnungsabschluss zu erstellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 30 Kassenprüfung

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer **und einen Vertreter für den Fall der Verhinderung**. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kassenprüfer **und sein Vertreter dürfen nicht dem Verbandsausschuss angehören**. Sie sollen wirtschaftliche Kenntnisse und die für die Amtsführung erforderliche Erfahrung besitzen.

(3) Der Schatzmeister legt dem Kassenprüfer nach Abschluss des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Verbandsversammlung sämtliche Buchführungsunterlagen und den Jahresabschluss vor. Der Kassenprüfer prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführungsunterlagen und des Jahresabschlusses. Er erstellt einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 30a Ehrenamtlichkeit

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Turniergerichts erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Der Verbandsausschuss kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz beschließen.

5. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen

§ 31 Voraussetzungen

(1) Gegen Mitglieder und Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen des Bezirksverbandes unterworfen sind, können auf Antrag eines Mitglieds des Verbandsausschusses Sanktionen verhängt werden, wenn sie

- 1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen obliegenden, sich aus der Satzung oder einem Ordnungswerk des Bezirksverbandes oder*

aus Beschlüssen eines Organs des Bezirksverbandes ergebenden Pflichten nicht erfüllen.

2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bezirksverbandes oder des BSB zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bezirksverbandes schädigen.

(2) Die Sanktionen sind:

1. Verwarnung,
2. Ausschluss von Veranstaltungen des Bezirksverbandes,
3. Funktionssperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer,
4. Spielsperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer für den Spielbetrieb des Bezirksverbandes,
5. Punktabzug in der Tabelle,
6. Geldbußen bis 1.000,00 EUR.

(3) Die Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden. Ebenso werden die Sanktionsbefugnis des BSB, des Deutschen Schachbundes und des Weltschachbundes (FIDE) nicht berührt.

(4) Gegen Mitglieder des Turniergerichts dürfen keine Sanktionen verhängt werden, die ihren Grund in dieser Tätigkeit haben.

(5) Sanktionen gemäß Absatz 3 können nicht mehr verhängt werden, wenn seit dem Verstoß mehr als sechs Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

§ 31a Verfahren

(1) Die Entscheidung über Sanktionen gemäß § 31 trifft der Verbandsausschuss durch Beschluss, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.

(2) Vor der Verhängung von Sanktionen ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(3) Der Betroffene kann beim Turniergericht Beschwerde einlegen. Weitere Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens regelt die Verfahrensordnung des Turniergerichts.

(4) Ein durch den BSB angeordneter Ausschluss und eine Sperre sind nach ihrer Unanfechtbarkeit im Veröffentlichungsmedium (§ 6 Absatz 2) bekannt zu machen.

§ 31b Übertragung von Sanktionsbefugnissen

Ist ein Verstoß so schwer wiegend, dass die Sanktionsgewalt des Bezirksverbandes nicht ausreicht, namentlich wenn der Ausschluss aus dem Verband oder eine über den Spielbetrieb des Bezirksverbandes hinaus reichende Sperre in Betracht kommt, gibt der Vorstand das Sanktionsverfahren an den BSB ab.

§ 31c Übernahme von Sanktionen

Sperren, welche die FIDE, der DSB oder der BSB verhängt haben, sind im Spielbetrieb des Bezirksverbandes zu beachten.

§ 31d Maßnahmen im Spielbetrieb

(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bezirksverbandes können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. Maßnahmen des Schiedsrichters:
 - a) Verwarnung,

b) Zeitstrafen,

c) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,

d) Erkennung auf Verlust von Partien,

e) eine Kürzung der Punktzahl im Partieresultat der zu bestrafenden Partei,

f) eine Erhöhung der Punktzahl im Partieresultat des Gegners bis zu der dieser Partie erreichbaren Höchstzahl,

g) Ausschluss von einer laufenden Runde oder vom Turnier,

h) Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen,

2. Maßnahmen des Turnierleiters über Nr. 1 hinaus:

a) Geldbußen bis zu EUR 200,00,

b) Spielsperren für die Dauer bis zu einem Jahr,

c) Zwangsabstieg.

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts und der für die verhängte Maßnahme maßgeblichen Erwägungen in Schriftform zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen des Schiedsrichters verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

(3) Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene Rechtsmittel zum Turniergericht einlegen. Die Einzelheiten des Rechtsmittelverfahrens regeln die Turnierordnung und die Verfahrensordnung des Turniergerichts.

(4) Erfüllt ein Verstoß die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1, und ist er so schwerwiegend, dass die Sanktionen gemäß Absatz 1 nicht mehr als ausreichend anzusehen sind, können daneben auch Sanktionen gemäß § 31 Abs. 2 nach dem für diese Bestimmung geregelten Verfahren verhängt werden.

6. Abschnitt: Ehrungen

§ 32 Verleihung von Ehrennadeln

(1) Für besondere Verdienste um das Schachspiel kann die Ehrennadel des Bezirksverbandes in Gold und Silber verliehen werden. Durch die Verleihung sollen gewürdigt werden:

- hervorragende Verdienste im Schachsport,
- hervorragende Verdienste in der Schachorganisation.

(2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses. Bei Verleihung der Ehrennadel an Mitglieder des Vorstandes oder die besonderen Vertreter ist ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Der Verleihung der Ehrennadel in Gold soll im allgemeinen die Verleihung der Ehrennadel in Silber vorausgegangen sein.

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 32a: Ersatzansprüche

Organe des Bezirksverbandes und Mitglieder solcher Organe oder von den Organen oder deren Mitgliedern bestellte Hilfskräfte haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Bezirksverband, die sie bei Ausführung der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Bezirksverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für

fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Veranstaltungen des Bezirksverbandes oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Bezirksverbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 33 Beendigung des Bezirksverbandes

(1) Zur Änderung des Zwecks des Bezirksverbandes im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist die Zustimmung aller Vereine erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Vereine muss schriftlich erfolgen.

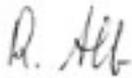
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an den BSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Schachsports verwenden darf.

D) Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

In die Geschäftsordnung des Schach-Bezirksverbandes München wird nach § 11 folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 11a Beschlussfassung im elektronischen Verkehr

Der Vorstand und der Verbandsausschuss können Beschlüsse im elektronischen E-Mail-Verkehr fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- bzw. Verbandsausschussmitglieder ihre Stimme abgeben und mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen.“



Ralph Alt